

TOP 4: Aufstellung der Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2017 und 2018;
hier: Beschlussfassung des Ministerrats über die Regierungsvorlage
- Ministerium der Finanzen -

Beschluss:

1. Der Ministerrat beschließt, die Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2017/2018 sowie den Entwurf eines Landeshaushaltsgesetzes 2017/2018 im Landtag einzubringen.
2. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, alle noch erforderlichen haushaltssystematischen, haushaltstechnischen, drucktechnischen und redaktionellen Korrekturen vorzunehmen, die keine Auswirkung auf die Haushaltsansätze haben.

Erläuterungen:

Die Landesregierung beschließt gemäß § 29 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) den Entwurf des Landeshaushaltsgesetzes sowie des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2017/2018. Der Haushaltsplan wird durch das Haushaltsgesetz festgestellt (§ 1 LHO). Er stellt den Finanzbedarf für die Jahre 2017 und 2018 fest und gibt vor, wofür und in welcher Höhe in diesen Jahren Geld verausgabt werden darf (§ 2 LHO). Der Haushaltsplan beinhaltet den dazugehörigen Gesamtplanentwurf sowie die Einzelplanentwürfe. Die meisten Einzelpläne bilden den Geschäftsbereich eines Ministeriums mitsamt nachgeordnetem Bereich ab. So sind z.B. im Einzelplan 03 - Ministerium des Innern und für Sport - die Mittel für die Polizei enthalten.

Nach der Verabschiedung der Regierungsvorlage durch den Ministerrat folgen ggf. erforderliche redaktionelle Korrekturen durch das Ministerium der Finanzen.

Anschließend wird die Regierungsvorlage gedruckt und im Dezember 2016 im Landtag Rheinland-Pfalz eingebracht.

In dem im Anschluss an die Einbringung stattfindenden Parlamentsverfahren wird jeder Einzelplan separat beraten; der Landtag entscheidet letztlich über die endgültige Fassung des Landeshaushaltsgesetzes und des Haushaltsplans. Die Beratungen werden voraussichtlich im März 2017 mit der Verabschiedung des Doppelhaushalts 2017/2018 abgeschlossen.